

# Buchbinder-Zeitung

Organ des Deutschen Buchbinder-Verbandes

Ersteinst Samstag.  
Bezugspreis vierteljährlich 1,50 Mk.  
ohne Postgebühren. Nur Post-  
bezug. Bestellung bei allen Postäm-  
tern. Geschäftsstelle Berlin S. 68,  
Urbanstr. 63 I. Fernr: 3741 8653.

**Einzelnenpreis**  
die vierteljährliche Beilage 90 Pf.;  
für Verbandsmitglieder 60 Pf.;  
Bestellungspreis 90 Pf. Bestel-  
lungsumlagen etc. 20 Pf. Der Ein-  
zelnenpreis ist vorher zu entrichten.

Nr. 44.

Berlin, den 26. Oktober 1919.

35. Jahrgang.

## Bekanntmachung des Verbandsvorstandes.

1. Die Berichtskarten für das statistische Reichsamt (graue Karten) sind in der abgelaufenen Woche an die Kassierer der Gauen und Zahlstellen versandt worden. Als Stichtag für die Fälligkeit der Arbeitslojen kommt in diesem Monat der 25. Oktober in Betracht.

Für die richtige Beantwortung der in den Berichtskarten gestellten Fragen ist im „Handbuch für die Bevollmächtigten“, auf Seite 226-237, eine ausführliche Erläuterung gegeben, welche wir allen damit beauftragten Funktionären, besonders aber den in den neugegründeten Zahlstellen tätigen Kassierern, zur genauen Beachtung empfehlen.

Mit Rücksicht darauf, daß durch die zurzeit bestehenden schwierigen Verkehrsverhältnisse die Beförderung der Postfächer sehr verzögert wird, ersuchen wir die Verwaltungen der Zahlstellen, dafür besorgt zu sein, daß die Berichtskarten rechtzeitig ausgefüllt und dann sofort an uns eingekandt werden. Diese müssen spätestens am 5. November bei uns eingetroffen sein.

2. Für abhandlungsgewordene Mitgliedsbücher oder -karten ist vom 1. Oktober ab die Gebühr für die Ausstellung des Ersatzbuches bzw. der Ersatzkarte von bisher 50 Pf. auf 1 Mk. erhöht. Es ist daher künftig mit jedem Antrag auf Ausstellung eines Duplikates der Betrag von 1 Mk. mit einzufenden. Der Verbandsvorstand.

## Neue Teuerungszulagen

für unsere in der Stützfabrikation und in den Briefumschlag- und Papierausstattungsbetrieben tätigen Kollegen und Kolleginnen sind von unserer Verbandsleitung auf das Drängen unserer Mitglieder bei den entsprechenden Unternehmerorganisationen gefordert worden. Schon seit Wochen gingen der Verbandsleitung Anträge zu, neue Teuerungszulagen zu erwirken, nachdem die Steigerung der Lebensmittelpreise und der Preise für alle anderen Bedarfsartikel weiter angehalten hat. Diesen Anträgen entsprechend hat unsere Verbandsleitung nunmehr beim Arbeitgeberverband der Papier verarbeitenden Industriellen, dem die Briefumschlag- und Papierausstattungsbetriebe angeschlossen sind, und beim Verband der Stützfabrikanten beantragt, auf die jetzigen Bezüge der Arbeiterschaft eine generelle Teuerungszulage von 30 Prozent zu gewähren. Der Glaube, daß im Laufe des Spätsommers und des Herbstes ein Sinken der Preise der zum Leben notwendigen Gegenstände und Lebensmittel erfolgen würde, war ein trügerischer. Das Gegenteil ist eingetreten, die Verteuerung hat in einem Maße um sich gegriffen wie nie zuvor, und als neues Moment kommt hinzu die starke Belastung des Arbeiterhaushalts an Staatsabgaben, Steuern usw., die ebenfalls eine nie geahnte Höhe erreicht haben und noch weiter zu steigen drohen. Der Arbeiterschaft bleibt als einziger Ausweg die Forderung höherer Löhne. Die in Frage kommenden Unternehmergruppen werden der Verdrängnis der Arbeiterschaft hoffentlich das notwendige Verständnis entgegenbringen.

## Die Verhandlungen über den Reichstarifentwurf

sollen am Freitag, den 24. Oktober, in Leipzig mit dem Verband Deutscher Buchbinderbesitzer beginnen, entgegen dem am 25. September getroffenen Abmachungen, nach denen die Verhandlungen mit allen Arbeitgebergruppen in Berlin stattfinden sollten. Welche anderen Arbeitgebergruppen jetzt in Leipzig beteiligt sein werden, steht bis zur Stunde noch nicht fest. Von Arbeitnehmerseite werden an diesen Verhandlungen teilnehmen Vertreter des Verbandsvorstandes und der vom Würzburger Verbandstag eingesetzte Tarifsausschuss. Wie uns von unseren Vertretern in der Verhandlungskommission zur Beratung des Affordiarisches berichtet wird, werden bis dahin auch diese Beratungen soweit gediehen sein, daß die Arbeiten dieser Kommission vor dem Abschluß stehen. Sie werden durch die Beratungen über den Manteltarif (das jetzige Wort zum Vierstättentarif) unterbrochen und nach Beendigung der Plenarsitzungen durch die damit beauftragte Kommission weitergeführt werden.

Zum gleichen Tag, Freitag, den 24. Oktober, hatte der Arbeitgeberverband der Papier verarbeitenden Industriellen unsere Vertreter ebenfalls zur Beratung über den Reichstarifentwurf nach Berlin eingeladen. Da unsere Vertreter naturgemäß nur an einer Stelle sein können, müßten diese Beratungen bis nach Erledigung der Verhandlungen mit dem Verband Deutscher Buchbinderbesitzer vertagt werden. Soweit wir unterrichtet sind, finden in den Tagen vor dem 24. Oktober gemeinsame Beratungen der Unternehmergruppen statt. Es ist noch nicht ganz ausgeschlossen, daß bei diesen ein Beschluß zustande kommt, nach dem die Verhandlungen mit allen Arbeitgebergruppen gemeinsam in Berlin stattfinden werden.

## Wo stehen wir mit unsern Löhnen?

II.

In unserem ersten Artikel ist nachgewiesen, daß unsere Löhne im Verhältnis zu den im Ausland gezahlten als unglaublich niedrig gelten müssen. Diese Feststellung hat aber erst in zweiter Linie für uns Interesse. Es bleibt sich zunächst gleichgültig, ob unsere Löhne hoch oder niedrig sind; worauf es ankommt, ist die Feststellung, ob wir mit unseren heutigen Löhnen unsere Existenz bestreiten können, wie es zur Erhaltung unserer Arbeitsfähigkeit notwendig ist. Und diese Frage ist mit einem entscheidenden Nein zu beantworten. Im Laufe des Sommers konnte man wohl einen Moment die Hoffnung haben, daß die Lebensmittelpreise fallen würden, und besondere Erwartungen wurden auf die neue Ernte gesetzt. Aber es gab eine böse Enttäuschung. Wie nie zuvor schnellten die Preise in die Höhe, und die Tatsache der fortwährenden und andauernden Preissteigerungen steht fest, mit ihr müssen wir rechnen.

So sehr die Teuerung auch zu einer internationalen Erhebung wird, daran ist nicht zu rütteln, daß Deutschland — mit Ausnahme, vielleicht von Oesterreich — an der Spitze steht. Auch mit dieser Behauptung stützen wir uns — um dem Vorwurf tendenziöser Darstellung zu entgehen — auf Äußerungen aus dem Unternehmerlager. Die Nachzeitschrift „Schuback“ berichtete in ihrer

Nr. 37, daß die Kosten der Lebenshaltung seit dem Jahre 1914 in Oesterreich um 860 Proz., in Deutschland um 635 Proz., in Italien um 481 Proz., in Frankreich um 288 Proz. und in England um 249 Prozent gestiegen seien. Nimmt man die Steigerungen gerade in Deutschland in der jüngsten Zeit noch dazu, dann wird der hier von einem Unternehmerblatt angegebene Prozentsatz noch weiter beträchtlich in die Höhe schnellen müssen. Sind aber auch unsere Löhne seit 1914 ebenfalls um 635 Proz. gestiegen? Niemand, auch unsere Unternehmer nicht, werden diese Frage bejahen wollen. Damit aber ist zu gegeben, daß unsere jetzige Entlohnung noch außerordentlich verbesserungsbedürftig ist. Mangelhafte Entlohnung wirkt auf die menschliche Lebenshaltung nicht im günstigen Sinne ein. Steuern, Wohnzimmern und dergleichen Ausgaben müssen gemacht werden, ohne daß der Arbeiter an diesen sein Sparsparen zeigen könnte. So bleibt nur die Erhöhung und die Bekleidung hierfür übrig. „Wer“, sagt die „Papier-Zeitung“, ein Blatt, das nicht in dem Maße steht, in allzu starker Weise mit den Bestrebungen der Arbeiterschaft zu sympathisieren, „ein Mensch, der hungert, greift zu allen Mitteln, um seine Begierde zu stillen. Er ist ausnahmsweise für alle unfaulsten Einführungen, die ihm das Nabe liegende versprechen. Daher auch jetzt die unbesonnene Straßwut, die, ob sie politische oder wirtschaftliche Ziele verfolgt, letzten Endes im Hunger ihre Ursache hat. Wohl kann man heute auf Schleichwegen zu enormen Preisen allerhand gute, längerlebige Dinge kaufen. Wenn aber der Kriegsgewinnler allen seinen Begierden lachenden Herzens fröhnen kann, so empfindet der einfache Mann dieselbe Schmach nach ein st selbst verständlichen Genußmitteln, und da sein Geldbeutel sich diesem Luxus nicht leisten kann, so sucht er seine Einkünfte zu steigern.“

Auch hier wird offen zugegeben, daß die Arbeiter auf die „einst selbstverständlichen“ Genußmittel heute verzichten muß, daß sich also seine Lage verschlechtert hat. In Wirklichkeit ist die Sache aber so, daß dieser Verzicht sich nicht nur auf Genußmittel, sondern auch auf direkte Nahrungsmittel erstreckt. „Die Liebe geht durch den Magen“, sagt man: Auch die des Arbeitnehmers zu seiner Arbeitstätte“, heißt es in der „Papier-Zeitung“. Wenn dieser Satz richtig ist, dann gebe man dem Arbeitnehmer ausreichende Existenzmittel in die Hand, damit er nach höherer Unterernährung wieder im Vollbesitze seiner Kräfte die Arbeitsleistung vollbringen kann, die man früher an ihm loben mußte. Die „Papier-Zeitung“ befindet sich schon auf dem richtigen Weg, wenn sie schreibt: „Allerorts klagt man über den Rückgang der Arbeitsfreudigkeit und der Arbeitsleistung. Zudem man diese Tatsache feststellt, begnügt man sich meistens, ihre Wirkung der Arbeiterschaft in Wort und Schrift darzulegen und die Vorhaltungen zu machen, daß die Löhne in keinem Verhältnis zur derzeitigen Erzeugung stehen. Wenn heute der einzelne Arbeiter in seiner Leistungsfähigkeit zurückgegangen ist, dann muß das einen Grund haben, und solange wir uns mit diesem nicht eingehend befassen, solange sollten wir uns nicht in Vorwürfen ergehen. Kennen man erst die Ursache, dann bleibt oft von der Schuld nicht viel übrig. Die Arbeitsfreudigkeit beeinflusst in hervorragender Weise die Arbeitsleistung. Aber nur dann hat

# Mitte November: Wahlen zum Verbandsbeirat!

man Freude an seinem Schaffen, wenn man sich ihm mit ganzer Seele hingeben kann. Wer aber von uns heute ist fähig, seine Gedanken nur auf seiner Hände oder Sinne Arbeit zu richten? Noch leben wir in Revolutionszeiten, noch sind die Gemüter von jung und alt, arm und reich im Banne des Umsturzes und in der Furcht vor einer ungewissen Zukunft. . . . Die Freude zur Arbeit wird geweckt und gesteigert, wenn das Entgelt dafür im richtigen Verhältnis zum angewandten Fleiße steht." Und da ein Mensch, der körperlich und geistig hungern muß, nicht mit dem Fleiße bei seiner Arbeit sein kann, der in aller Interesse liegt, deshalb muß bei einer ausreichenden Entlohnung die Ursache der zurückgegangenen Leistungen bald verschwinden. Diese Konsequenzen müssen unsere Unternehmer schon ziehen, wenn sie die Arbeitsfreudigkeit heben wollen, daß nur bei einer ausreichenden Entlohnung die Unterernährung und deren Folgen beseitigt werden können. Man verkenne doch nicht, daß kein Mensch mit den rationierten Lebensmitteln auszureichen vermag. In den Jahren des Krieges sind die Ernten im Deutschland rasch gefallen, wie man aus folgender Gegenüberstellung nach Aufzeichnungen des Wirtschaftlichen Demobilisationsbüros erkennt:

Der Ausfall gegen das Friedensjahr 1913 beträgt in Prozenten:

	1914	1915	1916	1917	1918
für Weizen . . . . .	14	16	34	50	45
" Roggen . . . . .	15	25	27	42	34
" Sommergerste . . . . .	14	32	?	49	42
" Hafer . . . . .	7	38	27	62	51
" Kartoffeln . . . . .	15	—	53	35	44

Und sind es denn nicht nur die Arbeiter, auf deren Kosten das Manko geht und die es zu decken suchen müssen durch Einkauf der übersteuerten Schleichhandelswaren? Die Nationalisierung der hauptsächlichsten Lebensmittel sollte zwar eine Mindestmenge sicherstellen, doch ließen dies die stordenden Zufuhren nicht immer zu. Wieviel besser der französische Arbeiter gegenüber dem deutschen gestellt war, zeigt folgende Zusammenfassung der Wochenmengen auf den Kopf (nach Aufzeichnungen des Wirtschaftlichen Demobilisationsbüros):

	Deutschland (Schwerarbeiter)	Frankreich (Arbeiter)
Brot . . . . .	2000 Gramm	3360 Gramm
Weiß . . . . .	1000 "	?
Kartoffeln . . . . .	3500 "	1200 "
Butter . . . . .	180 "	95 "
Fleisch . . . . .	350 "	965 "
Butter . . . . .	120 "	95 "
Eier . . . . .	1 Stück (?)	1 Stück
Fett . . . . .	—	95 Gramm
Wolle . . . . .	—	1450 "
Käse . . . . .	—	95 "
Obst . . . . .	—	50 "
Erbsen . . . . .	—	145 "

Wenn man bedenkt, daß der Franzose von der Nationalisierung so gut wie keinen Gebrauch gemacht hat, da er alle Lebensmittel in beliebigen Mengen preiswert kaufen konnte, und dagegen hält, daß die angegebenen Mengen für den deutschen Schwerearbeiter angenommen sind, die für den Durchschnittsarbeiter aber noch sehr viel geringer ausfielen, dann erkennt man, wieviel besser die körperliche und geistige Verfassung des französischen Arbeiters sein muß als die unsrige.

Was verbraucht denn heute eine Durchschnittsfamilie von 4 Köpfen in einer Woche? Sehen wir einmal zu:

Miete für eine Wohnung (Stube, Schlafstube, Küche, Keller und Bodenlammer)	8,— Mf.
Steuern	9,— "
Beuerung	10,— "
Kartoffeln (20 Pfund)	3,— "
Brot (16 Pfund)	4,32 "
Fleisch	7,80 "
Butter	2,90 "
Gemüse (trocken)	4,— "
Kartoffeln	4,20 "
Weiß	4,44 "
Wagerrnild oder Käse oder Quark	0,80 "
Gerichte oder Schellfisch	4,50 "

Seife und Seifenpulver . . . . .	0,45 Mf.
Bier	0,70 "
Kinderzwieback oder Kets	0,70 "
Gastlocher und Licht	5,50 "
Herdfleisch	2,— "
Fett	2,40 "
Zucker	1,— "
Gewürze	2,— "
Schuhsohlen	8,— "
Grünes Gemüse und Obst	10,— "
<b>Gesamt</b>	<b>95,71 Mf.</b>

Dabei sind in der Hauptsache nur rationierte Lebensmittel angegeben. Außer diesen muß man für 4 Personen wöchentlich noch mindestens ausgeben:

2 Stück Eier à 1,30 Mf.	2,60 Mf.
Seife in 6 Wochen für 20,— Mf.	3,30 "
2 Stück Mautheringe à Stück 1,80 Mf.	3,60 "
1 Pfund Marmelade	3,50 "
Eine Woche um die andere eine Büchse Wurst oder Fleisch	6,— "
<b>Gesamt</b>	<b>19,— Mf.</b>

95 Mf. rund für Lebensmittel auf Warten, Miete, Beuerung, Schuhsohlen und das dringende Notwendigste.

19 Mf. für die notwendigsten markenfreien Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände.

114 Mf. Wochenverbrauch.

Dabei ist keine Zigarre, kein Glas Bier, kein Theater- oder Kongressbillet, keine Zeitung, keine Verbandssteuer, keine Hilfskassenkasse, kein Stück Kleidung oder Wäsche, und es ist doch während des Krieges so vieles ersatzbedürftig geworden, daß man gar nicht daran denken darf, will man nicht alle Lust zum Leben und zur Arbeit verlieren. Wie mit den Lebensmittelpreisen, so steht es mit den Kosten für Kleidung, Wäsche usw. Für einen Anzug minderwertiger Sorte sind mindestens 400 Mf., in der Wollschneiderei 600—800 Mf. zu zahlen. Wer kann sich heute eine solche Ausgabe leisten? Baumwollene Socken, die man früher für 1,50—2 Mf. das Paar erhielt, stehen a. Rt. mit über 9 Mf. im Preise. Dazu kommt der riesige Bedarf des Staates und der Gemeinden an Steuern. 300 Proz. sind jetzt fast überall allein Kommunalsteuern zu zahlen.

Diese Angaben genügen, um unsere unzureichende Entlohnung darzulegen und damit zugleich den vielgehörten Vorwurf zu entkräften, daß die Arbeitslöhne zur nicht zu rechtfertigenden Verteuerung unserer Erzeugnisse beitragen. Dem trüben Bild aus Arbeitnehmerkreisen entgegen sind unsere Arbeitgeber doch wirklich etwas besser daran. Wenn es uns auch nur selten möglich ist, vom Geschäftsergebnis eines Betriebes unserer Sparten einmal Kenntnis zu nehmen, dann um so öfter aus verwandten Kreisen. Hier eine kleine Aufstellung nach dem Buchdrucker-„Korrespondent" von Verdiensten aus deren Reihen, die zum größten Teile arbeitsloses Einkommen darstellen:

„In der „Papierzeitung" befindet sich eine diesbezügliche bemerkenswerte Zusammenstellung, nach der im Geschäftsjahre 1917/18 die folgenden Resultate von 25 Aktiengesellschaften zu vergleichen waren:

Gesellschaften	Aktienkapital in Mf.	Zuwendenden in Mf.	in Proz.
1	1 650 000	594 000	36
4	2 926 000	731 500	25
1	2 600 000	572 000	22
4	14 508 000	2 901 800	20
1	600 000	102 000	17
1	1 250 000	200 000	16
2	1 633 000	244 950	15
1	2 600 000	364 000	14
3	4 900 000	558 000	12
1	1 170 000	111 150	9½
2	2 600 000	208 000	8
1	3 000 000	270 000	9
1	770 000	88 500	5
1	400 000	16 000	4
1	561 000	—	—
<b>25</b>	<b>41 168 000</b>	<b>6 941 700</b>	<b>16,862</b>

Nicht man in Betracht, daß in dem Geschäftsjahre 1915/16 von 29 Gesellschaften mit einem Aktienkapital von 42 599 300 Mf. 2 492 400 Mf. oder 5,851 Proz. Dividende gezahlt wurden, so kommt man zu dem Ergebnisse, daß sich die Durchschnittsdividende in zwei Jahren fast verdreifacht hat. Einige Aktiengesellschaften gewährten ihren Aktionären unter dem Namen Bonus noch recht beträchtliche Sonderdivi-

denzen, so daß die wirkliche Erzeigerung der Durchschnittsdividende eine noch weit höhere ist. Das beste Geschäft macht jedenfalls die Amundsdorfer Papierfabrik, die an ihre Aktionäre 36 Proz. Dividende verteilt. Außer dieser Dividende erhielten die Aktionäre aber auf jede Aktie im Werte von 1000 Mf. noch ein Geschenk, nämlich 500 Mf. Kriegsanleihe. Das angelegte Kapital dieser Aktionäre hat sich demnach im Jahre 1917/18 um 86 Proz. vermehrt. Etwas geringere Profitgier der Papierfabrikanten wäre wahrlich am Platze und würde manche Erleichterung und manche Besserung der Verhältnisse für die Angehörigen der papierverarbeitenden Industrie mit sich bringen."

Zur Veranschaulichung des Bildes bringen wir noch den von der „Papier-Zeitung" wiedergegebenen Börsenbericht vom 30. September, der uns über die letzte und vorletzte Dividende einer Anzahl Unternehmungen und verwandter Berufe unterrichtet:

Bezeichnung der Aktiengesellschaft	Aktienkapital in 1000 Mf.	Dividende vorletzte	Dividende letzte
		in Proz.	in Proz.
<b>Papier-, Zappen- und Papierstoffindustrie:</b>			
Affeld-Gronau	2 100	16	13
Amundsdorfer Papierf.	1 950	86	40
Nischaffensburger	12 000	12	25
Gröllwäher	1 500	25	10
Feldmühle	10 000	20	20
Rönigsh. Zellstofffabr.	5 000	35	30
Koschmeier Cellulosef.	4 000	17	17
Worb. Cellulosefabr.	4 000	25	20
Reisholz	10 000	20	11
Steffel Cellulosefabr.	2 600	14	24
Simonius Cellulosefabr.	3 000	10	20
Etrohschiff-W. (Dresden)	—	12	10
Unterhächensfeld	900	12	25
Waginer Papierfabr.	7 000	20	20
Zellstoff-Bereit. Dresden	2 600	20	22
Zellstoff-Waldbach	32 000	15	15
<b>Papierverarbeitung und Buchdruckerei:</b>			
Nischaffensburger Buntpapierfabrik	—	10	10
Nagar Gemischtheime	2 550	54	45
Kartonnagenindustrie	3 500	30	22
E. Gumbach, Bielefeld	1 300	12	12
Erbsl. Rheinb. Lith.	3 000	9	12
Verlagsanst. Deutsche	—	18	—
<b>Gießgewerbe:</b>			
Augsb. Maschinenfabrik	27 000	18	0
Bronzefabrikant. Eckent	—	12	8
Nob. Haber Bleistift	3 600	15	20
Modtrotz u. Schmidt	2 600	14	14
Sächs. Kartonn.-Msch.	1 750	20	25
Echnelepressenfabrik	—	—	—
Frankenthal	—	14	—
Schiffgläser- u. Stempel	—	50	30

Diese unsere Gegenüberstellungen sollen zeigen, wie so unendlich schlecht die Lage unserer Arbeiterschaft zurzeit ist und wie die Schuld an der Verteuerung der Erzeugnisse des Papiergewerbes trägt. Wesentlich der Aufbau der unzureichenden Unternehmergewinne — da diese zum größten Teil arbeitsloses Einkommen darstellen — und zum Leben ausreichende Erhöhung der Löhne der Arbeiterschaft muß die Forderung des Tages für uns sein, nicht nur im Interesse der Arbeiterschaft, sondern des ganzen Gewerbes. Es ist schon so, wie Dr. Kuginski an der in unserem ersten Artikel zitierten Stelle sagt: „Wenn jetzt so viele Unternehmer wie gekannt auf die hohen Gehältnisse blicken und nicht begreifen, daß der Arbeiter, dessen Reallohn nur etwa halb so hoch ist wie vor dem Kriege, viel weniger leistet als früher, so liegt das vor allem daran, daß sie stets in dem Nominallohn einen starren Faktor gesehen haben, der nur zu ihren Ungunsten erhöht werden könnte. Sie wußten es nicht oder wollten es nicht wahr haben, daß man in den Vereinigten Staaten nicht teurer baute als bei uns, auch wenn der Lohn für das Legen von 1000 Ziegeln das Doppelte betrug. Und wie war es ihnen eingegangen, daß eine Voraussetzung für den Aufschwung der amerikanischen Industrie eben die hohen Löhne waren, die zu den gewaltigen Fortschritten in Technik und Organisation zwangen." Für unsere Unternehmer kann es darum nur eines geben, nämlich der Arbeiterschaft zu geben, was diese zum Leben haben muß!



## Keines unserer Mitglieder fehle bei dieser Wahl!

### Der Schlichtungsausschuss in Danzig

scheint eine Einrichtung zu sein, wie man sie in der jetzigen Zeit wirklich nicht mehr antreffen sollte. Wie wir berichtet haben, befindet sich ein Teil unserer Danziger Kollegen im Auslande. Der vom Schlichtungsausschuss gemachte Vergleichsvorschlag ist abgelehnt worden. Unser Gauleiter Ludas erweist sich nun den Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses, einen neuen Termin anzusetzen und die Angelegenheit zu beschleunigen, da sich das Personal bereits im Auslande befindet. Bei der persönlichen Uebergabe des entsprechenden schriftlichen Antrages und nach einer kurzen mündlichen Begründung durch den Antragsteller stellte sich der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses, ein Dr. Kobatis, auf den Standpunkt: „Nun gerade nicht, nun mag die Sache warten, bis sie dran ist.“ Die Arbeitseinstellung sei übrigens ein Beweis dafür, daß die Leute bisher noch viel zu viel verdient haben, sonst würden sie jetzt nicht streiken können! Man möchte heiter ginstimmig werden, wenn man ein solches Strafmeiervotum sieht, wenn man sich nur nicht vor Augen zu halten braucht, daß einem solchen Manne die Aufgabe übertragen ist, in Arbeitsfreistellungen vermittelnd und unparteiisch einzugreifen. Wie diese unparteiische Vermittlungstätigkeit aussieht, ergibt sich aus der zitierten Äußerung. Daß diese natürlich nicht ruhig hingenommen wurde, versteht sich von selbst und der Herr Vorsitzende erklärte sich denn auch bereit, innerhalb 24 Stunden einen neuen Termin anzusetzen, nachdem er die Mitteilung bekommen haben würde, daß die Arbeit wieder aufgenommen worden sei.“ Diese sonderbare Zumutung wurde von der Streikversammlung abgelehnt mit der Begründung, daß die streikenden Arbeiterinnen nicht dem Unternehmer ausgesetzt werden könnten. Wer garantiere dafür, daß den Arbeiterinnen nicht Erklärungen abgeprägt worden wären, die jede weitere Verhandlung vor dem Schlichtungsausschuss in Frage stellen müßten. Die Geschichte hat Beispiele tausendfältig für ein derartiges Verfahren. Dem Schlichtungsausschuss wurde von dem Beschluß der Streikversammlung Kenntnis gegeben und ihm anheimgestellt, ob und wann er einen neuen Verhandlungstermin anbieten wolle. Darauf erhielt unser Gauleiter folgende Antwort:

„Gegenüber den dortigen Eingaben vom 8. Oktober betr. den Lohnstreit in der Tüten- und Kartonagenindustrie hier vertrat der Schlichtungsausschuss in seiner Sitzung vom 10. Oktober einstimmig den Standpunkt, daß zu einem weiteren Eingreifen des Schlichtungsausschusses zwecks Beilegung des Lohnstreites keine Veranlassung als vorliegend erachtet wird, da die Arbeitnehmer während der vor dem Ausschuss schwebenden Verhandlungen die Arbeit niedergelegt und dadurch den Weg friedlicher Verständigung mit den Arbeitgebern durch eigenmächtiges Handeln verlassen haben. Es hiesse ein solch ungehöriges Verhalten geradezu unterstützen, wollte der Ausschuss die Verhandlungen weiterführen, bevor die Streikenden die Arbeit wieder aufgenommen hätten. — Wie dort von einer gewissen Mitschuld des Ausschusses an dem Streik gesprochen werden kann, erscheint unerlässlich und stellt die Tatsachen geradezu auf den Kopf.“

Der Vorsitzende: Dr. Kobatis.

Zu dem letzten Satz in diesem Schreiben ist zu sagen, daß sich die Verhandlungen durch das Verhalten des Schlichtungsausschusses schon seit Mai hingezogen und trotzdem in seinem — von der Arbeiterchaft abgelehnten — Vergleichsvorschlag nicht eine Rückwirkung der neuen Bedingungen vorgeesehen war, sondern diese sollten erst ab Oktober in Kraft treten. Im Mai lehnte der Schlichtungsausschuss Verhandlungen zur Schaffung eines Tarifs ab, weil die Unternehmer erklärt hatten, daß sie an einem Tarif kein Interesse hätten und Lohnunterschiede nicht vorlägen, da ihre Arbeiterausschüsse ihnen noch keine Lohnforderungen unterbreitet hätten. Auf eine Beschwerde hin bekam er eine Nase vom Reichsarbeitsministerium in Gestalt einer Belehrung darüber, was seine Pflichten und Rechte sind. Doch auch hierüber setzte sich der gute Mann schlank hinweg. Diese Vorgeschichte kennzeichnet erst sein eingangs

erwähntes Tun, er fabuliert so das Geheiß und den Willen seiner vorgesetzten Vorgesetzten, des Reichsarbeitsministeriums. Geradezu grotesk mutet es an, wenn von einem Schlichtungsausschussvorsitzenden ein Streik heutzutage für ein ungehöriges Beginnen angesehen wird. Und dem Manne ist die Schlichtung von Arbeitsfreistellungen in der Großstadt Danzig übertragen. Selbstverständlich ist gegen ihn erneut Beschwerde beim Reichsarbeitsminister nicht nur durch unsere beteiligten Gauleiter sondern auch von der Verbandleitung erhoben worden. Was Bestes Kinder aber müssen die Arbeitnehmerbeisitzer des Danziger Schlichtungsausschusses sein, die die Anschuldigungen eines solchen Vorsitzenden einstimmig gutheißen? Uns scheint, als wenn die Danziger Arbeiterchaft alle Ursache hätte, da einmal nach dem Rechten zu sehen.

### Die Arbeitslosigkeit im 3. Quartal 1919.

An unserer für das Statistische Reichsamt bestimmten Erhebung über Arbeitslosigkeit und Unterstützungsbezug im dritten Quartal 1919 haben sich 141 Gauen und Zahlstellen mit zusammen 64 363 Mitgliedern beteiligt, während die Verwaltungen der Zahlstellen in Arnstadt, Braunschweig, Genua, Koblenz, Krefeld, Mainz, München, Regensburg, Weiskensfeld, Wiesbaden, Wismar, Widaun und Gau 17 trotz erfolgter Mahnung die Berichtskarten nicht rechtzeitig eingeleistet haben. Diese 13 Zahlstellen mit zusammen 1116 männlichen und 2517 weiblichen Mitgliedern sind daher an dem nachstehend geschilderten Ergebnis der Aufnahme nicht mit beteiligt.

In den an der Berichterstattung beteiligten 141 Gauen und Zahlstellen mit 19 859 männlichen und 44 504 weiblichen, zusammen 64 363 Mitgliedern wurden an dem im Monat September angelegten Stichtage — dem 27. September — 1021 männliche und 737 weibliche am Ort befindliche, sowie 8 männliche durchreisende, insgesamt also 1761 arbeitslose Mitglieder festgestellt.

In diesen 141 berichtenden Gauen und Zahlstellen hat sich nach den vorliegenden Angaben die Mitgliederzahl im Monat September wieder um

1188 — 100 männliche und 1088 weibliche — erhöht, während die Zahl der Arbeitslosen in diesen Orten insgesamt gegenüber dem Ergebnis am Stichtage im August wieder um 208 — 204 männliche und 4 weibliche — geringer ist. Prozentual betrachtet, kamen auf je 100 Mitglieder bei den männlichen 5,2 bei den weiblichen 1,7 und bei beiden zusammen 2,7 Arbeitslose. Ein Vergleich über den Umfang der Arbeitslosigkeit in den Vormonaten und in den gleichen Monaten der letzten drei Jahre ergibt folgendes Bild:

Monat	Arbeitslose im Monat am Stichtage (am Ort u. auf der Reise befindlich)			Arbeitslose auf je 100 Mitglieder						
	m.	w.	auf.	1918		1917		1916		
				m.	w.	auf.	m.	w.	auf.	
1918										
September	21	197	216	0,4	1,8	1,0	1,6	4,1		
Oktober	18	154	172	0,3	1,0	0,8	1,3	3,9		
November	323	429	752	3,4	2,0	2,7	1,2	3,0		
Dezember	1128	1142	2270	11,8	4,5	6,5	1,5	2,5		
1919										
Januar	2363	2497	4860	21,8	9,4	13,0	1,6	2,5		
Februar	2038	1928	3966	15,1	6,4	9,1	1,4	2,3		
März	1818	1446	3264	11,6	4,3	6,6	1,4	2,1		
April	1737	1299	3036	10,6	3,8	5,8	1,4	2,4		
Mai	1629	1096	2725	8,8	2,9	4,7	1,1	1,8		
Juni	1356	852	2208	6,9	2,0	3,6	1,4	1,4		
Juli	1296	790	2086	6,8	1,9	3,4	0,9	1,7		
August	1228	741	1969	6,0	1,6	3,0	0,9	1,5		
September	1024	737	1761	5,2	1,7	2,7	1,0	1,6		

Im ganzen abgelaufenen Quartal wurden in den 141 Gauen und Zahlstellen, aus denen die Berichte vorliegen, insgesamt 4174 Fälle von Arbeitslosigkeit mit zusammen 143 861 Arbeitslosentagen gemeldet. Arbeitslosentagen unter Führung wurde an 1366 Mitglieder für 32 724 Tage gezahlt; für 111 137 Tage oder 77,3 Proz. der gesamten Arbeitslosentage konnte Unterstützung nicht gezahlt werden, weil die betreffenden Mitglieder entweder nicht bezugsberechtigt oder ausgeföhrt waren. Auf je 100 Mitglieder kamen im abgelaufenen Quartal 6,5 Fälle von Arbeitslosigkeit mit je 34,5 tägiger Dauer. Gegenüber dem vorigen Quartal ist wieder ein erheblicher Rückgang im Umfang der Arbeits-

### Die Arbeitslosigkeit in unserem Verbands im 3. Quartal 1919.

Gau	Zahl der Mitglieder			Zahl der Arbeitslosenfälle				Zahl der Arbeitslosentage am Ort	Arbeitslosen-Unterstützung wurde gezahlt			Jeder Arbeitslosentage fall dauernde Tage		Auf je 100 Mitglieder kamen Fälle von Arbeitslosigkeit	
	männl.	weibl.	auf.	im ganzen Quartal		am letzten Stichtag			an Personen	für Tage	Wrt.	männl.	weibl.	im ganzen Quartal	am letzten Stichtag
				männl.	weibl.	männl.	weibl.								
1	3 972	10 682	14 654	754	1 055	238	276	39 147	408	12 416	21 452	37,8	10,5	12,3	3,8
2/3	245	558	798	24	—	10	—	65	11	195	461	27,4	—	3,0	1,0
4	510	2 043	2 553	9	21	2	13	612	30	499	700	23,8	19,0	1,2	0,6
5	492	1 325	1 817	9	7	1	8	857	7	235	412	30,9	11,3	0,9	0,2
6/7	1 027	3 169	4 196	201	209	113	34	12 878	70	1 934	3 886	45,7	17,6	9,9	3,6
8	1 048	2 090	3 138	29	77	12	32	1 824	51	872	1 175	29,3	12,6	3,4	1,4
9	922	1 592	2 514	30	75	42	33	6 733	55	1 300	2 313	17,4	10,0	6,2	3,0
10	1 846	2 758	4 604	56	16	19	5	2 917	37	836	1 304	40,6	10,3	1,6	0,5
11/13	1 045	1 413	2 458	72	44	32	20	4 163	13	393	667	40,2	28,7	4,7	2,1
12	5 334	11 864	17 198	645	531	492	236	65 000	851	11 397	18 176	61,2	27,8	6,9	4,2
14/15	2 701	4 838	7 539	120	18	48	6	3 649	92	1 436	2 670	26,9	23,6	1,8	0,7
16	652	2 132	2 784	52	52	16	23	4 905	33	952	1 496	36,1	58,2	3,7	1,4
17	65	110	175	9	6	9	6	959	3	119	256	54,2	78,5	8,6	8,6
Zusammen	19 859	44 504	64 363	2 060	2 114	1 024	737	143 861	1 366	32 724	54 976	15,3	23,3	6,5	2,7
Außerdem	1 116	2 517	3 633												
Emma	20 975	47 021	67 996									84,6			
2. Qu. 1919	19 705	42 361	62 066	2 630	3 059	1 356	852	130 507	2 111	54 241	92 826	22,7	15,8	9,2	3,6
3. „ 1918	5 798	15 549	21 347	343	1 729	21	197	15 905	259	3 840	5 758	5,5	8,1	0,7	1,1
3. „ 1917	5 215	12 853	18 068	253	1 656	24	257	21 076	236	3 308	3 892	7,7	11,9	10,6	1,6
3. „ 1916	5 949	11 110	17 059	603	2 043	79	620	57 436	784	12 753	16 830	11,0	24,7	15,0	4,1
3. „ 1915	6 300	16 876	23 176	1 199	3 717	167	1 439	117 420	1 573	28 640	29 246	22,5	28,2	23,1	9,5
3. „ 1914	13 149	15 183	28 337	7 754	8 095	4 455	5 194	573 048	13 899	400 925	290 677	36,5	55,7	31,1	
3. „ 1913	13 770	16 596	30 366	2 043	1 457	643	363	63 730	3 511	45 559	61 723	18,3	10,5	3,0	

\* In den Zahlstellen, die nicht berichtet haben.

## Mitte November: Wahlen zum Verbandsbeirat!

losigkeit eingetreten, während in der durchschnittlichen Dauer des einzelnen Falles sich die Lage ganz bedeutend zuungunsten der Arbeitslosen verschlechtert hat.

Ueber den unterschiedlichen Umfang der Arbeitslosigkeit in den einzelnen Gaubezirken unseres Verbandes gibt die vorstehende Tabelle eine Uebersicht. Danach waren prozentual berechnet die meisten Fälle von Arbeitslosigkeit zu verzeichnen für das ganze Quartal in den Gauen I (Berlin), 6/7 (Samburg-Altona), 12 (Zittau, Limbach, Plauen, Leipzig) und 9 (Cera), während am Sonntag im Monat September der größte Prozentsatz an Arbeitslosen im Gau 17 (Augsburg), 12 (Zittau, Limbach, Plauen, Leipzig), 1 (Verka), 6/7 (Samburg) und 9 (Cera) vorhanden war.

Wenn auch im Umfang der Arbeitslosigkeit prozentual nach der gesamten Mitgliederzahl berechnet ein ständiger Rückgang zu konstatieren ist, so muß zur richtigen Beurteilung der Gesamtlage doch auch beachtet werden, daß die fortgesetzte Steigerung der Mitgliederzahl auf diese Berechnung nicht ohne Einfluß ist. Da sich der Zuwachs an Mitgliedern fast hauptsächlich auf solche Bezirke und auch Nebenbranchen erstreckt, in denen unsere Verbandsangehörigen in weit geringerem Maße unter Arbeitslosigkeit zu leiden haben, wird für die Buchbinder- und auch für die Kartonnagenbranche, besonders in den Hauptorten des Verbands, eine wesentliche Verminderung der Arbeitslosigkeit kaum eingetreten sein.

An Arbeitslosenunterstützung sind im dritten Quartal 54 978 Mk. zur Auszahlung gelangt, gegen 92 826 Mk. im zweiten Quartal, 236 667 Mk. im ersten Quartal und nur 5758 Mk. im dritten Quartal des Vorjahrs. Dr. L.

### Der Entwurf eines Reichstarifs für die in . . . . . Deutschlands beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen.

#### I. Zweck des Vertrages.

1. Der Hauptvertrag bildet die Grundlage für die Regelung der Arbeits- und Lohnverhältnisse in den . . . . . betriebenen Deutschlands. Sein Inhalt ist maßgebend für alle örtlich zu treffenden Vereinbarungen der Vertragsparteien, auch wenn solche erst während der Vertragsdauer abgeschlossen werden. Bestehende Tarife sind diesem Vertrag anzupassen.

2. Alle in . . . . . betriebenen beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen müssen die tariflich festgelegten Löhne erhalten.

3. Besondere Vereinbarungen über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse, mit denen eine Umgehung des Tarifs herbeigeführt wird, sind unzulässig, sie sind als Verstoß gegen die Tarifgemeinschaft zu betrachten.

#### II. Arbeitszeit.

4. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 46 Stunden. Sie hat zwischen 7 Uhr morgens und 5 Uhr abends zu liegen und darf täglich 8 Stunden und Sonnabends und an den Vorabenden der gesetzlichen Feiertage 6 Stunden nicht überschreiten.

5. An Pausen, die in die Arbeitszeit nicht eingerechnet sind, müssen gewährt werden: mindestens eine Viertelstunde für Frühstück und mindestens eine halbe Stunde für Mittag.

6. Die Pausen sollen zwischen dem betreffenden Arbeitgeber und seinem Personal vereinbart werden.

7. Als Willensmeinung des Personals gilt die Ansicht der Majorität.

8. Tritt wegen Arbeitsmangel, wegen Mangel an Gas, Strom oder Kohlen bei einzelnen Firmen zeitweilig eine Verkürzung der Arbeitszeit ein, dann hat die betreffende Firma bei Verkürzung der Arbeitszeit bis zu 4 Stunden täglich von dem ausfallenden Arbeitslohn 50 Proz. zu vergüten, sofern nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

9. Eine Verkürzung wegen Arbeitsmangel muß mindestens 3 Tage vorher angekündigt werden. Eine Ansjage der Verkürzung wegen Kohlen-, Strom- oder Gasmangel ist nicht erforderlich.

10. Um Entlassungen zu vermeiden, kann die Arbeitszeit verkürzt werden. Eine solche Arbeitszeitverkürzung darf aber nicht nur einzelne Personen aus einer Abteilung treffen.

11. Die Wiederanordnung der regelmäßigen Arbeitszeit ist dem Personal mindestens am Tage vorher für den folgenden Tag bekanntzugeben.

12. Ein Nachholen der gekürzten Arbeitszeit ist unzulässig.

13. Ueberzeitarbeit ist im allgemeinen unzulässig. Nur in besonderen Ausnahmefällen, wenn beispielsweise aus irgendwelchem Umstand in einer Abteilung des Betriebes Störungen stattgefunden haben, in deren Verlauf andere Abteilungen zum Stillstand gebracht werden können, oder wenn von der rechtzeitigen Fertigstellung einzelner bestimmter Arbeiten (Muster, Probebände) die Uebernahme neuer Arbeiten abhängig ist, kann nach vorher erfolgter Zustimmung der Arbeitervertretungen bis zu zwei Stunden täglich Ueberzeitarbeit geleistet werden.

#### III. Ueberstunden.

14. Unter Beachtung des Absatz 13 der Bestimmungen betreffend Arbeitszeit sind für Ueberstunden folgende Zuschläge, für Arbeiter und Arbeiterinnen einheitlich für das ganze Reich, zu berechnen:

für die erste Stunde . . . . .	80 Pf.
für die zweite Stunde . . . . .	100 "
an Sonnabenden, den Vorabenden gesetzlicher Feiertage und Sonntags . . . . .	150 "

15. Halbe Ueberstunden sind am Schlusse der Woche zusammenzurechnen. Er gibt sich bei dieser Zusammenlegung eine überschießende halbe Stunde, dann ist der Zuschlag für eine volle Stunde zu gewähren. Bei Ueberzeitarbeit ist eine viertelstündige Pause zu gewähren. Diese Pause geht auf Kosten des Arbeitgebers, sie ist unbedingt einzuhalten.

#### IV. Nacharbeit.

16. Als Nacharbeit gilt alle in der Zeit von 7 Uhr abends bis 6 Uhr morgens geleistete Arbeit, für welche pro Stunde der jeweils in Frage kommende, auf die Stunde entfallende Durchschnittsverdienst zusätzlich eines Aufschlages von 2 Mk. pro Stunde zu zahlen ist.

17. Nacharbeit für Arbeiterinnen ist unzulässig.

#### V. Arbeitslohn.

18. Die Entlohnung findet im Wochen- oder Akkordlohn statt, die Zahlung von Prämien jeder Art ist unzulässig.

19. An Akkordlohnarbeiter und -arbeiterinnen, die vorübergehend im Zeitlohn beschäftigt werden, ist ein Lohn zu zahlen, der dem durchschnittlich erzielten Akkordlohn entspricht.

20. Alle Zeiterfassnisse, wie Ferien, Feiertage, Warte- und Putzzeit, sowie Behinderungen des Betriebes durch höhere Gewalt, werden in der Höhe des Durchschnittsverdienstes entlohnt.

21. Maschinenputzen und Reinigen ist nach den festgelegten Löhnen auch an Akkordarbeiter und -arbeiterinnen zu bezahlen und darf nicht über die tägliche Arbeitszeit dauern. Im anderen Falle ist diese Zeit als Ueberzeitarbeit zu bezahlen.

22. Arbeitern und Arbeiterinnen sind für dieselben Arbeiten auch dieselben Löhne zu bezahlen.

23. Die Lohnzahlung findet wöchentlich Freitags während der regelmäßigen Arbeitszeit statt. Die Abrechnung hat bis höchstens zwei Tage vor dem Zahltag zu geschehen.

24. Kriegsbeschädigten darf ihrer Renten wegen kein niedrigerer Lohn gezahlt werden.

25. Ungelehrte Arbeiter, welche Gehilfenarbeit verrichten, haben sowohl im Akkord- als auch im Zeitlohn Anspruch auf die den Gehilfen zustehenden Löhne.

#### VI. Akkordlohn.

26. Für alle Arbeiten, die im Akkord hergestellt werden, gelten die im zweiten Teile dieses Tarifs aufgestellten Akkordlöhne.

27. Solche Arbeiten, die besonders schwierig zu behandeln sind, werden nach Vereinbarung höher bezahlt. Arbeiten, die auf andere Weise ausgeführt werden, als im Tarif vorgesehen, sind gleichfalls nach Vereinbarung unter Beachtung des Absatzes 28 höher zu entlohnen.

28. Für alle Arbeiten, die im Akkord hergestellt werden und nicht tarifisiert sind, ist der Akkordfuß so festzustellen, daß es einem Durchschnittsarbeiter oder einer Durchschnittsarbeiterin möglich ist, mindestens 30 Proz. mehr als den Mindestwochenlohn der betreffenden Arbeitergruppe zu verdienen. Dieser Mehrlohn wird den Beteiligten garantiert.

29. Alle Akkordlöhne, die im Tarif nicht einheitlich festgesetzt sind, wie beispielsweise die für Kontobuchfabriken, werden durch die Betriebsleitung im Einvernehmen mit den Arbeitervertretungen in Anlehnung an den Tarif festgesetzt. Ist keine Uebereinstimmung zu erzielen, dann sind die im Verträge vorgesehenen Schiedsinstanzen anzurufen.

30. Werden Akkordarbeiterinnen vorübergehend mit Arbeiten, die sonst im Akkord hergestellt werden und nicht zu den sonst von ihnen ausgeführten Arbeiten gehören, beschäftigt, dann darf dies nur im Zeitlohn geschehen.

31. Bei Akkordarbeiten ist das Zusammenarbeiten von Gehilfen mit Arbeiterinnen, Lehrlingen oder Arbeitsburden unzulässig.

32. Das Zusammenarbeiten von Arbeiterinnen mit Gehilfen und Lehrlingen ist ebenso unzulässig.

33. Die Beschäftigung von Lehrlingen im Akkordlohn ist unzulässig.

34. Zusammengehörige Arbeiten sind von ein und derselben Person herzustellen.

35. Aufträge im Akkord müssen die Lohnsumme von mindestens 3 Mk. übersteigen.

#### VII. Kündigungsfrist.

36. Die gegenseitige Kündigungsfrist ist eine vierwöchentliche, sofern nicht unter Zustimmung der Organisationsleitung örtlich oder betriebweise ein anderes Uebereinkommen getroffen worden ist.

37. Die Kündigung kann nur am regelmäßigen Zahlungstag geschehen.

38. Jedem Arbeiter und jeder Arbeiterin muß nach vorher erfolgter Meldung gestattet sein, während der Kündigungsfrist täglich bis zwei Stunden den Arbeitsnachweis aufzusuchen. Ein Abzug vom Lohn darf deshalb nicht erfolgen.

39. Bei Ausschlagsarbeit ist ebenfalls volle Beschäftigung zu gewähren. Dauert die Ausschlagsarbeit über vier Wochen, dann tritt Kündigungszeit ein, wenn solche in den betreffenden Betrieben üblich ist.

40. Bei Ausschlagsarbeit bis zu einer Woche wird ein Zuschlag von 25 Proz. auf den Lohn einschließlich etwaiger Zuschläge, z. B. Nacharbeit, gewährt.

#### VIII. Ferien.

41. Alljährlich in den Monaten Mai bis Oktober hat jeder Arbeiter und jede Arbeiterin unter Fortzahlung des Lohnes Anspruch auf einen Erholungsurlaub, dessen Dauer sich nach der Beschäftigungszeit im Betrieb richtet.

42. Zu gewähren sind: Bei einer Beschäftigung von neun Monaten im Betrieb sechs Tage, für jedes weitere Beschäftigungsjahr steigt der Urlaub um je einen Tag bis zur Höchstgrenze von achtzehn Tagen. Sonn- und Festtage werden hierbei nicht mitgerechnet.

43. Militärische Dienstzeit, Krankheit und Ausschlagen zählt als Beschäftigungszeit, wenn der Arbeitnehmer vormals bereits bei der Firma beschäftigt war.

44. Die Reihenfolge für den Urlaubsantritt bestimmt die Geschäftsleitung in Gemeinschaft mit der Arbeitervertretung.

45. Den Wünschen der einzelnen Arbeiter und Arbeiterinnen ist nach Möglichkeit Rechnung zu tragen; Auslosung ist zulässig.

46. Bei unberechtigter Entlassung vor Antritt des Urlaubs hat auf Antrag das Schiedsgericht über eventuelle Urlaubsentbüdung zu entscheiden.

47. Der Urlaub ist im Falle einer Entlassung ohne weiteres zu bezahlen, wenn die Entlassung innerhalb drei Wochen vor Antrittsberechtigung des Urlaubs erfolgt und der Entlassene mindestens neun Monate im Betriebe tätig gewesen ist.

48. Sofern gesetzliche Bestimmungen in Kraft treten, die weitergehen als hier festgelegt, treten diese am Tage ihrer Wirksamkeit in Kraft.

49. Eine Ablösung der Ferien durch Geld- oder andere Entschädigung ist nicht gestattet.

50. Tritt ein Arbeitnehmer, der schon früher im gleichen Betrieb beschäftigt war, dort wieder in Arbeit, dann wird ihm die frühere Dauer der Arbeitsfähigkeit bei der Bemessung der Ferien angerechnet.

#### IX. Feiertagsbezahlung.

51. Ein Abzug vom Lohn für landesgesetzliche sowie behördlicherseits oder vom Geschäft angeordneter Feiertage darf nicht stattfinden.

52. Die Entschädigung der Feiertage erfolgt nach Lohnwochen; also nur die innerhalb einer Lohnwoche liegenden Feiertage sind zu entschädigen.



## Keines unserer Mitglieder fehle bei dieser Wahl!

53. Ein Anspruch auf Bezahlung eines Feiertages besteht nicht, wenn ein solcher am Anfang der ersten Arbeitswoche eines neu begonnenen Arbeitsverhältnisses liegt.

54. Vorstehende Bestimmungen finden auch für Akkordarbeiter und -arbeiterinnen unter Beachtung des Absatzes 19 Anwendung.

### X. Arbeitsnachweis.

55. Bei Bedarf von Arbeitskräften sind die Arbeitgeber verpflichtet, die von beiden Vertragsparteien an allen Orten zu bildenden paritätischen Arbeitsnachweise zu benutzen.

56. Einstellungen unter Umgehung des Arbeitsnachweises sind unzulässig. Nur wenn der Arbeitsnachweis geeignete Arbeitskräfte innerhalb zwei Tagen nicht zu stellen vermag, ist dem Arbeitgeber in Gemeinschaft mit den Arbeitgebervertretern zur Beschaffung derselben freie Hand gelassen.

57. In Keinen Orten, in denen die Bildung eines eigenen Arbeitsnachweises im Verufe nicht möglich ist, und deshalb beide Parteien auf einen solchen verzichten, müssen die städtischen Arbeitsnachweise in Anspruch genommen werden, auf deren paritätische Verwaltung Arbeitgeber und Arbeitnehmer hinzuwirken haben.

### XI. Lehrlingswesen.

58. Lehrlinge dürfen nur in den Betrieben ausgebildet werden, deren Inhaber entweder selbst Fachmann ist und mitarbeitet, oder in denen eine andere mit der Berechtigung zum Ausbilden von Lehrlingen versehenen Persönlichkeit dauernd beschäftigt wird.

59. Bei der Aufnahme von Lehrlingen sollen die Arbeitgeber sich durch Prüfung und ärztliche Bescheinigung davon überzeugen, daß die Lehrlinge in körperlicher Beziehung und ihrer Vorbildung nach zur Erlernung des Berufes auch wirklich befähigt sind.

60. Im Zweifelsfalle ist das Schiedsgericht anzurufen. Dieses kann die Nichteinstellung bzw. Entlassung des Lehrlings anordnen, sofern die mangelnde Befähigung des Lehrlings überzeugend nachgewiesen wird. Das gleiche Recht steht dem Schiedsgericht auch dann zu, wenn durch Einstellung des Lehrlings die tarifliche Lehrlingskala überschritten wird.

61. Es dürfen gehalten werden: in Betrieben bis 3 Gehilfen 1 Lehrling, bis 6 Gehilfen 2 Lehrlinge, bis 10 Gehilfen 3 Lehrlinge, bis 15 Gehilfen 4 Lehrlinge, und so fort, für je 10 weitere Gehilfen ein Lehrling mehr bis zur Höchstzahl von 15 Lehrlingen.

62. Eine Umgehung der Lehrlingskala durch Einstellung jugendlicher Arbeiter, welche eine technische Ausbildung erfahren, ist unzulässig.

63. Zum Zwecke ihrer Ausbildung beschäftigte Personen, welche eine wie immer geartete Entlohnung erhalten, zählen zu den Lehrlingen, sind also nicht als Volontäre anzusehen.

64. Bei Berechnung der Anzahl der Gehilfen zur Festsetzung der zulässigen Lehrlingszahl ist der Durchschnitt des vorangegangenen Kalenderjahres maßgebend.

65. Die Lehrzeit ist eine dreijährige.

66. Die den Lehrlingen zustehende Entschädigung beträgt:

	Oktabr.1	Oktobr.2	Oktobr.3	Oktobr.4	Oktobr.5
im 1. Jahr	20 Mk.	18 Mk.	15 Mk.	12 Mk.	11 Mk.
" 2. "	27 "	24 "	21 "	18 "	15 "
" 3. "	30 "	27 "	24 "	21 "	18 "

67. Die Ueberwachung des Lehrlingswesens steht den schiedsgerichtlichen Instanzen oder den besonders dazu bestimmten tariflichen Organen zu.

68. Lehrlinge erhalten unter Fortzahlung ihrer Entschädigung zwei Wochen Ferien.

69. Alle Bestimmungen dieses Vertrages, insbesondere über Entlohnung, Arbeitsverhältnisse usw., gelten sinngemäß auch auf alle Lernenden.

70. Die Zeit des Schulbesuches ist für alle dazu Verpflichteten als Arbeitszeit zu betrachten.

### XII. Betriebsräte und Vertrauensleute.

71. In jedem dem Vertrage unterliegenden Betrieb, in dem in der Regel 20 Arbeiter und Arbeiterinnen beschäftigt sind, ist aus den Reihen der über 18 Jahre alten Arbeiter und Arbeiterinnen ein Betriebsrat in geheimer Wahl zu wählen. In Betrieben mit weniger als 20 Beschäftigten vertritt der Vertrauensmann des Buchbinder- und Papier-

verarbeiterverbandes die Stelle des Betriebsrates mit allen diesem zustehenden Rechten.

72. Der Betriebsrat besteht bei einer Arbeiterzahl bis zu 50 aus 3 Mitgliedern, bei einer Arbeiterzahl bis zu 100 aus 5 Mitgliedern; auf je weitere 50 Arbeiter wird ein Mitglied mehr gewählt.

73. Die Wahl des Betriebsrates muß spätestens vier Wochen nach Inkrafttreten des Tarifvertrages oder nach Eröffnung eines neuen Betriebes stattfinden. Sie erfolgt innerhalb des Betriebes unter Leitung eines Vertreters des Buchbinder- und Papierarbeiterverbandes. Bei der Zusammensetzung des Betriebsrates sind die verschiedenen Kategorien und Branchen der im Betriebe beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Für etwaige Zweigbetriebe ist je ein besonderer Betriebsrat zu wählen. Die Betriebsräte der zu einem Unternehmen gehörigen Teilbetriebe haben sich zu gemeinsamer Vertretung der Interessen der gesamten Arbeitnehmer zu verständigen und nach Bedarf gemeinsam zu tagen.

74. Alljährlich oder auf Verlangen der Mehrheit der Wahlberechtigten finden Neuwahlen der Betriebsräte statt. Für jede Neuwahl gelten die gleichen Vorschriften wie für die erstmalige Wahl. Wiederwahl ist zulässig. Für auscheidende Mitglieder ist innerhalb drei Wochen nach ihrem Austritt eine Ersatzwahl nach den gleichen Vorschriften vorzunehmen.

75. Für Sitzungen und Verhandlungen während der Arbeitszeit sind die Mitglieder des Betriebsrates vom Arbeitgeber in der Höhe ihres durchschnittlichen Arbeitsverdienstes für die veräumte Arbeitszeit zu entschädigen. Von jeder solchen Sitzung ist der Arbeitgeber vorher in Kenntnis zu setzen. Er hat das Recht, an solchen Sitzungen teilzunehmen.

76. Der Betriebsrat hat zusammenzutreten, wenn es von zweien seiner Mitglieder oder vom Arbeitgeber gewünscht wird.

77. Der Betriebsrat hat das Recht der Kontrolle der Betriebsleitung und der Einsichtnahme in alle Betriebsvorgänge. Er hat durch seinen Rat die Betriebsleitung zu unterstützen und mit ihr für einen möglichst hohen Stand der Produktion, für Heranschaffung und sparsamste Verwertung der Rohstoffe und Halbfabrikate zu sorgen. Dabei soll besonders zu beachten sein, daß die Ausführung der mit der Betriebsleitung gefaßten Beschlüsse diese selbst übernehmen soll, der nach wie vor die Leitung des Betriebes zusteht. Ein Eingriff in die Leitung durch selbständige Anordnungen irgendwelcher Art steht dem Betriebsrat nicht zu.

78. Der Betriebsrat hat das Recht, in allen Betriebsangelegenheiten mitzuwirken, an denen die Arbeitererschaft beteiligt ist oder an der sie ein zu beachtendes Interesse hat. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die notwendigen Beratungen des Betriebsrates im Betrieb zuzulassen und auf Verlangen daran mit seinem Rat und den notwendigen Auskünften teilzunehmen. Jede Vernachlässigung eines Betriebsratsmitgliedes in seiner Beschäftigung und Entlohnung ist vom Betriebsrat bzw. von dem Schiedsgericht zurückzuweisen.

79. Der Betriebsrat hat die Pflicht, alle den Arbeitern und Arbeiterinnen gesetzlich und der auf Grund des Tarifvertrages zustehenden Rechte für dieselben wahrzunehmen und dem Arbeitgeber gegenüber zu vertreten. Er hat dabei das Einvernehmen der Arbeitererschaft untereinander und mit dem Arbeitgeber ebenso wie das gemeinsame Interesse an einem vorteilhaften Fortgang des Betriebes zu berücksichtigen. In Gemeinschaft mit dem Arbeitgeber hat der Betriebsrat sein Augenmerk auf die Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren im Betrieb zu richten und die Gewerbeaufsichtsbeamten und andere in Betracht kommenden Stellen bei dieser Bekämpfung zu unterstützen. Beschwerden des Arbeitgebers oder der Arbeitnehmer über ein dieser Vorschrift zumwiderlaufendes Verhalten des Betriebsrates sind durch die Schiedsgerichte zu entscheiden.

80. Im einzelnen hat der Betriebsrat mitzu-

- a) bei Einstellungen und Entlassungen im Betrieb. Entlassungen dürfen nur in Uebereinstimmung mit dem Betriebsrat erfolgen;
- b) bei der Einstellung und Verwendung von

Frauen und Jugendlichen zur Verrichtung von Männerarbeit;

c) bei der Festsetzung kürzerer Arbeitszeiten wegen Mangel an Aufträgen oder bei der Festsetzung von Ueberstunden, Nacht- und Sonntagsarbeiten in Fällen dringender Notwendigkeit;

d) bei jeder Lohn- und Akkordvereinbarung mit den einzelnen Arbeitern oder Arbeiterinnen des Betriebes. Er ist insbesondere in jedem Streitfall hinzuzuziehen, wobei er zu vermitteln und auf eine Einigung im Sinne des Tarifvertrages hinzuwirken hat. Entlassungen wegen Lohn- oder Akkordstreitigkeiten dürfen nicht erfolgen, solange nicht der Betriebsrat zur Schlichtung herangezogen wurde. Die Lohnbücher sind dem Betriebsrat auf Verlangen vorzulegen;

e) bei der Regelung der Ferien für Arbeiter und Arbeiterinnen die Reihenfolge des Ferienantritts in Gemeinschaft mit dem Betriebsleiter festzusetzen;

f) bei Beschwerden über die Beschäftigung und Behandlung der Lehrlinge mit zu entscheiden;

g) bei vorhandenen Mängeln in der Unfallverhütung und den gesundheitlichen Einrichtungen des Betriebes eingzugreifen.

81. Zur Schlichtung von Streitigkeiten jeder Art im Betrieb ist zuerst der Betriebsrat anzurufen.

82. Der Betriebsrat ist berechtigt, die Arbeitererschaft zu Versammlungen einzuberufen, die sowohl innerhalb wie außerhalb des Betriebes stattfinden können. Während der Arbeitszeit dürfen Betriebsversammlungen nur in dringenden Fällen und nicht ohne Vorwissen des Arbeitgebers oder seines Stellvertreters stattfinden. An Versammlungen, die im Betrieb stattfinden, kann der Arbeitgeber in jedem Falle mit beratender Stimme teilnehmen.

83. An den Verhandlungen zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat können Vertreter der beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen teilnehmen. Sie dürfen weder vom Arbeitgeber noch von den Arbeitnehmern des Betriebes zurückgewiesen werden.

### XIII. Allgemeines.

84. Das an Schnellpressen sämtlicher Systeme beschäftigte Personal darf nur aus gelernten Pressern bestehen.

85. Das an der Fertigmachmaschine beschäftigte Personal ist zu mindestens aus 2 Gehilfen, die im gleichen Wochenlohn zu entlohnen sind.

86. Das an der Federnmachmaschine beschäftigte Personal besteht mindestens aus einem Gehilfen und einer Arbeiterin.

87. An neuen Maschinen, die im Tarif nicht vorgesehen sind, ist das daran beschäftigte Personal nach Absatz e der Bestimmungen über Zeitlöhne zu bezahlen, bis auf Antrag einer der beiden Parteien durch Tarifratsbeschuß ein allgemein gültiger Wochenlohn geschaffen ist.

88. Heimarbeit ist unzulässig.

89. Arbeiterinnen unter 16 Jahren dürfen an unter Absatz e der Bestimmungen über Zeitlöhne genannten Maschinen nicht beschäftigt werden.

90. Mit Bezug auf § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 18. August 1896 ist vereinbart: Als zu entschädigende Verhinderung an der Dienstleistung wird angesehen die Erfüllung der folgenden staatlichen und kommunalen Pflichten, soweit sich diese nicht außerhalb der Arbeitszeit erheben lassen und Gehältern hierfür nicht bezahlt werden: Anzeigen beim Standesamt in Geburts- und Sterbefällen, soweit hierbei das Erscheinen der Betroffenen notwendig ist; das Erscheinen auf Vorladung an Gerichtsstelle in Vormundschafts- und anderen nicht verschuldeten Sachen; nicht verschuldete polizeiliche Vorladungen und Vernehmungen.

91. Für solche Verhinderung werden die Arbeitnehmer dahin entschädigt, daß ein Abzug vom Lohn für die Zeit der Verhinderung nicht erfolgt, doch darf die letztere fünf Stunden nicht übersteigen.

92. In Krankheitsfällen, die länger als eine Woche dauern, wird für die Karenzzeit, in der der Arbeitnehmer kein Krankengeld erhält, der volle Arbeitsverdienst bezahlt.

93. Als Gehilfenarbeiten gelten zunächst sämtliche Arbeiten an der Beschnidemaschine, Stangen,

Mitte November: Wahlen zum Verbandsbeirat!

Hand- und Kreispressen sind der Präge- und Vergoltpresse. Ferner: Bogen aufstun; Bogen aufschneiden; Karton ausstreifen oder ausschneiden und Bogen zumachen; Silber, Umschläge usw. schneiden; Karton aufnadeln und schneiden; Photographien schneiden und aufziehen; Silber nach vorgegedruckt Vorlage aufziehen; Silber, Karten oder Blätter kleben, anhängen und aufziehen; Silber nach vorgegedrucker Anlage aufmachen; Bogen einstecken unter Aufteilung 23 des Affordtarifs; Bogen gerade stoßen und einpressen mit auspressen; Bücher ausstreifen; Falzen; Einfügen; Kollationieren; Alten heiten; Auszählen und Bünde aufschlagen; Kleister geben; Etübe machen und leimen; Vorlag vorlegen auf fertige Bücher; Niederhalten; Bücher rundmachen; Sprengen der Schnitte; Rarmorieren; Färben und Glätten; Goldschmitten; Abpressen; Deckel schrägen und runden; Schutzkartons (Futterale) machen; Einwickeln machen; Leinwand schneiden; Decken aller Art machen; Decken einfüllen und einschlagen; Leder schärfen; Fertigmachen; Broschüren machen; Kalendertaschen, Taschen und Taschen machen; Klappen machen; Klappkarton machen; Fälschen; Einrichten der Liniermaschinen; Vorrichten und Fertigmachen von Geschäfts-, Kopier- und Notizbüchern; Durchschreibebücher und Nachschreiblagen; Anfertigung von Blöcken und Schreibunterlagen.

XIV. Gültigkeitsdauer des Tarifs.

94. Der Tarif gilt auf die Dauer von einem Jahr, d. h. vom 1. Oktober 1919 bis 30. September 1920.

95. Mit dem Inkrafttreten dieses Tarifs gelten alle vordem getroffenen entgegenstehenden Abmachungen als aufgehoben.

96. Bestehende bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen werden davon nicht berührt.

97. Wird der Tarif nicht mindestens drei Monate vor Ablauf gekündigt, dann gilt seine Dauer als um ein weiteres Jahr verlängert.

98. Anträge auf Abänderung des Tarifs sind mindestens drei Monate vor Ablauf desselben einzureichen.

XV. Schiedsgerichte.

99. Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung des Tarifs sind zunächst einem der schon bestehenden oder noch zu bildenden Schiedsgerichte vorzutragen, die innerhalb drei Tagen entscheiden. Kommt wegen Stimmengleichheit ein Schiedspruch nicht zustande, so sieht dem Kläger die Berufung an das in Leipzig bestehende Tarifamt offen.

100. Das Tarifamt und die Schiedsgerichte sind auch in solchen Fällen verpflichtet, ein Urteil abzugeben, wenn sie von Arbeitgeberern oder Arbeitnehmern solcher Betriebe angerufen werden, deren Inhaber einem der vertragschließenden Verbände nicht angehören. Die Urteile sind von beiden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

XVI. Schlussbestimmungen.

101. Es ist Pflicht beider Teile und deren Organe, im Interesse des Berufes für die allgemeine Durchführung dieses Tarifs einzutreten.

102. Damit die vertragschließenden Verbände im vorstehenden Sinne gemeinsam arbeiten können, finden nach Bedarf gemeinschaftliche Sitzungen der Vorstände der vertragschließenden Parteien statt. Diese gemeinschaftlichen Sitzungen werden von dem Vorstände des Arbeitgeberverbandes auf Antrag eines der Kontrahenten anberaumt. In diesen gemeinschaftlichen Sitzungen dürfen nur die Angelegenheiten des bestehenden Tarifs und die zur Einführung, Einhaltung und Ergänzung desselben eingehenden Anträge verhandelt und darüber Beschlüsse gefasst werden.

103. Der Tarif bleibt Eigentum der vertragschließenden Verbände.

Zeitlöhne.

Die nachstehend verzeichneten Löhne sind Mindestlöhne, besonders geschulte Arbeiter und Arbeiterinnen sind höher zu entlohnen.

Der Minimalwochenlohn beträgt ab 1. Oktober 1919:

1. Für gelernte Arbeiter:

a) die sich mindestens im 6. Jahre ihrer Berufstätigkeit, einschließlich Lehrzeit, befinden,

Table with 2 columns: in Ortsgruppe 5, 4 m. 5 Proj. Ortszuschl. 85, - Ml. 89,25, 93,83, 102, - 110,50

b) die sich mindestens im 5. Jahre ihrer Berufstätigkeit, einschließlich Lehrzeit, befinden, in Ortsgruppe 5 80, - Ml.

Table with 2 columns: 4 m. 5 Proj. Ortszuschl. 84, - 90, - 96, - 104, -

c) die sich im 4. Jahre ihrer Berufstätigkeit befinden, bzw. die 3 Jahre gelernt haben und sich im 1. Gehlensjahr befinden, in Ortsgruppe 5 75, - Ml.

Table with 2 columns: 4 m 5 Proj. Ortszuschl. 78,75 84,88 90, - 97,50

d) für Presser an Schnellpressen sämtlicher Systeme, sowie Gehilfen an der Fertigmachmaschine, Durchschneidemaschine, Deckenmachmaschine, Hand- und Presbergotter, Sortimeter, Beschneider, Goldschmittmacher, Rarmorierer und Linierer, in Ortsgruppe 5 95, - Ml.

Table with 2 columns: 4 m. 5 Proj. Ortszuschl. 90,75 106,88 114, - 123,50

e) Ungelehrte Arbeiter, die mit Gehilfenarbeit beschäftigt werden, erhalten je nach dem Jahre ihrer Berufstätigkeit die unter a bis d festgelegten Löhne für Gehilfen. Hilfsarbeiter, die nicht fachgewerbliche Arbeiten verrichten, erhalten im Alter

Table with 5 columns: Ortsgruppe I, II, III, IV, V. bis zu 18 Jahr. 71,50 66, - 61,85 57,75 55, - Ml.

2. Für Arbeiterinnen

a) für Arbeiterinnen unter 16 Jahren im 1. Jahre, in Ortsgruppe 5 25, - Ml.

Table with 2 columns: 4 m 5 Proj. Ortszuschl. 26,25 28,18 90, - 92,50

im 2. Jahre, in Ortsgruppe 5 27, - Ml.

Table with 2 columns: 4 m. 5 Proj. Ortszuschl. 28,35 90,38 92,40 95,10

b) für ungeübte Arbeiterinnen über 16 Jahre im 1. Halbjahr, in Ortsgruppe 5 28, - Ml.

Table with 2 columns: 4 m. 5 Proj. Ortszuschl. 29,40 31,50 93,00 96,40

im 2. Halbjahr, in Ortsgruppe 5 30, - Ml.

Table with 2 columns: 4 m. 5 Proj. Ortszuschl. 31,50 33,75 96, - 99, -

c) Arbeiterinnen über 16 Jahre, die nachweislich mindestens 1 Jahr im Buchbindereibetriebe beschäftigt waren, erhalten den Minimallohn für geübte Arbeiterinnen;

d) für geübte Arbeiterinnen inkl. solcher Mädchen, die an einfachen Maschinen, wie Klebe- und Ausschiermaschinen, Schöpf- und Ausschneidmaschinen, Universal-Holländer und Wiegemaschinen beschäftigt sind, in Ortsgruppe 5 48, - Ml.

Table with 2 columns: 4 m. 5 Proj. Ortszuschl. 50,40 54, - 57,60 62,40

e) für geübte Goldausträgerinnen, Raginierinnen, Draht- und Fadenherstellerinnen, Mädchen an Falzmaschinen, sowie Schriftmädchen und Anlegerinnen an Deckenmachmaschinen und Fertigmachmaschinen,

Table with 2 columns: in Ortsgruppe 5 50, - Ml. 52,50 56,25 60, - 65, -

f) für lernende Goldausträgerinnen, Schriftmädchen, Raginierinnen, Draht- und Fadenherstellerinnen, Anlegerinnen an Falzmaschinen, Fertigmachmaschinen und Deckenmachmaschinen ist eine Lehrzeit von 13 Wochen zulässig. Nach dieser Zeit ist ihnen der Lohn für geübte Arbeiterinnen nach Absatz e zu bezahlen.

g) An sonstigen Maschinen tätige Arbeiterinnen gelten als geübte Arbeiterinnen und sind nach Absatz d zu bezahlen.

h) Arbeiterinnen, die mit Bronzieren beschäftigt werden, erhalten den um wöchentlich 5 Ml. erhöhten Lohn für geübte Arbeiterinnen.

Lehrerzuschläge.

Für die Zeit der allgemeinen Lehrer werden allen Zeitlohnarbeitern, Zeitlohnarbeiterinnen, Aufordarbeitern und Aufordarbeiterinnen auf ihren gesamten Wochenverdienst nachstehende Zuschläge gewährt:

Table with 2 columns: a) für Arbeiter in Ortsgruppe 5 15 Proj. 4 15 3 20 2 20 1 25

Table with 2 columns: b) für Arbeiterinnen in Ortsgruppe 5 20 Proj. 4 20 3 30 2 40 1 50

Ortsgruppen-einteilung.

Ortsgruppe 1.

Groß-Berlin, Hamburg-Mittra.

Ortsgruppe 2.

Vergedorf, Bielefeld, Braunschweig, Bremen, Bremerhaven, Breslau, Chemnitz, Danzig, Dresden, Düsseldorf, Essen, Frankfurt a. M., Offenbach, Freiburg i. B., Halle, Hanau, Hannover, Harburg, Höchst a. M., Kassel, Karlsruhe, Kiel, Konstanz, Köln, Königsberg, Leipzig, Lübeck, Ludenau, Magdeburg, Mannheim-Ludwigshafen, Merzig a. d. Saar, München, Nürnberg-Fürth, Plauen i. V., Potsdam, Saarbrücken, Stuttgart (Groß-)Eßlingen, Weßbaden, Wiesdorf, Wittelsbach, Zwickau, Oberhessisches Industriegebiet.

Ortsgruppe 3.

Machen, Ayrstadt, Alenburg, Augsburg, Baden-Baden, Barmen, Bernburg i. A., Bitterfeld, Bochum, Bonn, Bromberg, Burgstädt i. S., Cöthen i. A., Darmstadt, Dessau, Detmold, Dortmund, Duisburg-Mühlroth, Durlach, Eisenach, Eberfeld, Erfurt, Erlangen, Hensburg, Frankfurt a. O., Freising, Friedrichshafen, Gesehbach, Geisingen, Gera, Gesehbach, Gesehbach, Grünstadt, Gmünd-Schwab., Goslar, Göttingen, Göttingen, Hagen i. W., Halberstadt, Heidelberg, Heilbronn, Hildesheim, Homburg v. d. S., Jena, Kaiserlautern, Koblenz, Krefeld, Limbach i. S., Lützenfeld, Minden i. W., Mühlheim (Ruhr), M.-Gladbach, Neuburg i. W., Mainz, Meiningen, Neunkirchen, Neunkirchen a. S., Oldenburg i. O., Oos-Baden, Oppeln i. Oberschl., Oertried, Osnabrück, Passau, Pforzheim, Pforzheim, Regensburg, Remscheid, Reutlingen, Rheinfelden, Rostock, Slettin, Schwerin, Schwetzingen, Schleiz, Solingen-Bald.-Schlag., Saarlouis, Tüft, Tübingen, Trier, Tüftlingen, Ulm a. D., Weimar, Weiskopf, Wismar, Wittenberg, Würzburg, Zittau, Zossen.

Ortsgruppe 4.

Adorf i. S., Annaberg i. S., Ansbach, Apolda, Aschaffenburg, Aichersleben, Auz i. S., Auerbach i. S., Bamberg, Bautzen, Bayreuth, Bismarck, Bismarck, Brandenburg a. d. H., Brandt i. S., Briesg (Bez. Breslau), Bruchsal, Burg bei Magdeburg, Bühl i. B., Crimmitschau, Cunersdorf i. Schl., Dessau, Döbeln, Donauwörth, Ebersbach i. S., Eberswalde, Elbing, Ems a. L., Ebersdorf, Frankenthal, Freiberg i. S., Friedberg i. S., Friedberg a. O., Gevels-





**Rundschau.**

— Ernährung und Beruf. Nach der „Münchener Medizinischen Wochenschrift“ (1919, Nr. 40) ist der bekannte Mediziner Prof. Dr. Abderhalden der Ansicht, daß die Arbeitskraft der Arbeiter auch heute noch in manchen Gegenden auf 50 Proz. reduziert ist wegen der Unterernährung. Es ist ein großer Fehler gemeinen, so jagte er, daß man nicht schon lange diese Tatsache beachtet hat. Es war mir sehr peinlich, heißt es weiter, daß eine neutrale Vernetzungskommission in Oberbayern feststellen mußte, daß dort die Arbeiter der Kohlenbergwerke derartig unterernährt waren, daß eine volle Arbeitsleistung ganz unmöglich war. Die Kinder waren dort derartig unterernährt und kränklich, daß die Herren von der Kommission erseht waren. Und darum ist es, wenn Arbeit geleistet werden soll, vor allem Pflicht der Regierung, für die notwendige Ernährung zu sorgen. Zugleich beweisen uns diese Tatsachen, wie wichtig eine gute wirtschaftliche Stellung des Arbeiters ist. Er muß wirtschaftlich so gestellt sein, daß er gut ernährt sein kann.

**Abrechnungen**

vom 3. Quartal gingen bis zum 20. Oktober bei der Verbandskasse ein von: Bernau —, Wl., Langzig —, Wl., Tüft 200,— Wl., Lübeck 800,— Wl., Rostock 600,— Wl., Braunschweig 1000,— Wl., Detmold —, Wl., Wülshagen i. Th. 510,30 Wl., Müddersdorf 150,— Wl., Schletz 600,— Wl., Eonneberg S. W. 400,— Wl., Reiz 68,85 L., Duren 1050,— Wl., Gummersbach-Rinderoth —, Wl., Hagen i. B. —, Wl., Koblenz —, Wl., Nemisch —, Wl., Seidelberg 574,69 Wl., Aue i. Erg. 1100,— Wl., Lambach 761,41 Wl., Oberwiesenthal 700,— Wl., Göppingen —, Wl., Weisingen 500,— Wl., Tuttlingen 1150,— Wl., Erlangen 2000,— Wl. und Würzburg 529,64 Wl.   
 Fr. Vender.

lichen und Erwachsenen in der proletarischen Jugendbewegung. Graf tritt besonders den Bestrebungen entgegen, die die Jugend in das kommunistische Parteilager überführen wollen. Er weist auf die Unreife und die Gefahren hin, die hieraus der Jugend und der gesamten Arbeiterbewegung erwachsen.

**Der Feind steht rechts! Arbeiter, seid einig!**  
Zwei Heften von Ph. Scheidemann (32 Seiten. Preis —,40 Mk.) Berlin SW. 68, Verlag für Sozialwissenschaft. In diesen Tagen der schweren wirtschaftlichen Störungen, die unser ganzes öffentliches Leben durchzittern und erschüttern, kommt von berufener Stelle ein Wort, das die alte, erprobte Kampfesgeschlossenheit der Arbeiterchaft fordert und ihr den Feind zeigt, gegen den sie vor allem in gemeinsamer Front sich zu wenden hat. „Der Feind steht rechts!“ Leider sind die goldenen Worte der beiden Ansprachen viel zu wenig bekanntgeworden. Wer sich ein ungeheimes Bild von den Strömungen der bewegten Gegenwart machen will, muß sie lesen. Möge diese neue Flugchrift deshalb in die weitesten Kreise der Arbeiterchaft dringen!

**Literarisches.**

„Freie Jugend“ von Gg. Engelbert Graf. Verlagsgenossenschaft „Freiheit“, Berlin NW. 6. Preis 60 Pf. In der Broschüre „Freie Jugend“ untersucht Engelbert Graf das Verhältnis von Jugend-

**Arbeitslosen-Zusatzklasse für Buchbinder und verwandte Berufe, Berlin.**  
Am 27. September verstarb unser Kollege  
**franz Catara,**  
am 9. Oktober unser Kollege  
**Robert Wittig.**  
Wir werden den Verstorbenen stets ein ehrendes Andenken bewahren.  
Der Vorstand.

Sofort zu verkaufen wegen Sterbefall  
**Komplette Buchbindereinrichtung,**  
1 **Wackypresse,** 49x58 cm, Fabr. Araufe  
1 **Wappschere,** 70x100 cm  
1 **Schneidmaschine,** 50 cm Schnittlänge  
1 **Vergoldpresse**  
Blei- u. Messingfäße, Misches, Filleten für Handvergoldung, Handpressen, Gestellen, Bretter usw. sowie alle übrigen kleinen Werkzeuge. Die Sachen können bei Abschluß sofort verhandt werden.   
Vestätigung jederzeit Neuwid. Rg., Engerferstr. 69 bei **Geschw. Lehnard.**

**Tüchtiger Etuis-Tischler**  
solist gefucht.  
**Heinr. Otto Müller,**  
Wagerebnr.-Grazan, Genthinerstr. 28.  
**Kaltleim**  
dunkel, von vorzüglicher Klebkraft, liefert billig  
**Chemische Fabrik Antensfelde.** Span- dou.

Unserer Kollegin  
**Hilda Müller**  
zur Vermählung die herzlichsten Glückwünsche.  
**Zahlstelle Gräfenthal, S. W.**

Unsern lieben Kollegen  
**Josef Blumenfaat**  
und seiner lieben Frau zur Vermählung die herzlichsten Glückwünsche.  
**Zahlstelle Wesel.**

Unsern wertten Kollegen  
**Wilhelm Federlechner**  
zur Vermählung die herzlichsten Glückwünsche.  
**Zahlstelle Karlsruhe i. B.**

Unserer lieben Kollegin  
**Stephi Kaminski**  
zur Vermählung mit Herrn Karl Lubnan die besten Glückwünsche.  
**Zahlstelle Bromberg.**

Unserer lieben Kollegin  
**Anna Leimeister**  
zur Vermählung mit Herrn Josef Uhl die besten Glückwünsche.  
**Zahlstelle Würzburg.**

Unserer lieben Kollegin  
**Marta Kramer**  
zu ihrer Vermählung mit Herrn Edward Stevert die herzlichsten Glückwünsche. **Personal der Firma Steiner, Bielefeld.**

Unsern lieben Kollegen **Richard Schick** und seiner lieben Frau zur Vermählung die besten Glückwünsche.  
**Zahlstelle Langensalza i. Thür.**  
Unsern Kollegen  
**Otto Dözl**  
zur Vermählung die besten Glückwünsche.  
**Zahlstelle Oera.**

**Zahlstelle Annaberg-Buchholz.**  
Unseren Mitgliedern zur Nachricht, daß unser Kollege  
**Paul Kurt Golz**  
nach schweren Leiden gestorben ist  
Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.  
**Die Ortsverwaltung.**

**Etuisbranche.**  
Am **Donnerstag, den 30. Oktober 1919,** findet bei **Baum, Stallschreiberstr. 47,** um 5 Uhr, eine **Branchenversammlung** statt. Tagesordnung: **Unsere Feuerungszulage.** Branchenangelegenheiten und Verschiedenes.  
Der Branchenleiter.

**Großbuchbinderei**  
in Berlin sucht  
**Stadtreisenden**  
mit Fachkenntnissen. Angebote mit Gehaltsansprüchen und Zeugnissen unter **N. N. 9309 Z an Haasenfein & Vogler, Berlin W. 35.**

**Buchbinderei**  
in der Provinz übernimmt noch  
**Partiearbeiten**  
(Broschüren, Preislisten usw.)  
Ang. u. B. **L. 15351 an Haasenfein & Vogler H. G., Frankfurt a. M.,** erb.

**Anzeigen**  
finden nur Aufnahme, wenn der Betrag vorher eingelandt ist.



**WIRIL Klebstoffe**

sind allen voran  
*Glänzende Begutachtungen*  
*Gesheranten von Staats- u. städt. Behörden, industriellen Werken u. der Handelswelt.*  
Muster v. 5kg gern zu Diensten, Verwendungsart bitte angeben!

**Chemisch-Technische Werke**  
**Willybald Richter**  
**Leipzig Querstr. 7/6**

Tel. 3049, 11248 ★ *Telegr. Adr. Wirilwerke*  
Zur Messe: **Zeisighaus I, Obergeschoß Stand 74/76.**

**Leder**

für Buchbindereien in **soharen Schaf-, Wallard-, Biegen- und Zidelledern,** ungefärbt, kann laufend liefern  
**Siegfried Neufeld, Leder Großhandlg., Halle a. S.**